

RS Vwgh 1986/11/3 86/15/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §200;

BAO §289 Abs2;

Rechtssatz

Die BAO enthält keine Beschränkung derart, daß eine vorläufige Festsetzung der Abgaben gemäß 200 BAO nur durch die Abgabenbehörde erster Instanz erfolgen dürfe. Aus § 289 Abs 2 BAO kann gefolgert werden, daß die Abgabenbehörde zweiter Instanz so wie die Abgabenbehörde erster Instanz berechtigt ist, die Abgabe vorläufig festzusetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986150025.X05

Im RIS seit

03.11.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at